

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Musgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. April 1902.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Statut einer Jubiläumsmedaille betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. April 1902.)

Das Statut einer Jubiläumsmedaille betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns bewogen gefunden, bei Begebung Unseres 50jährigen Regierungsjubiläums eine

Jubiläumsmedaille

zu stiften.

Wir gedenken durch die Verleihung dieser Jubiläumsmedaille solchen Personen, die während Unserer durch Gottes Gnade so reich gesegneten Regierung Uns und Unserem Lande in öffentlicher Thätigkeit Dienste geleistet haben, ein Erinnerungszeichen zu gewähren.

Die Jubiläumsmedaille ist aus Bronze gefertigt und trägt auf der Vorderseite Unser Bildniß mit den Zahlen 1852—1902, auf der Rückseite unter einem Unser Wappenschild haltenden gekrönten Greifen die Inschrift: „Regierungsjubiläum S. M. H. des Großherzogs **Friedrich** von Baden“.

Die Medaille wird an einem gelb-roth gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

Zu der Jubiläumsmedaille wird ein von Unserem Ordenskanzler in Unserem Namen vollzogenes Besitzzeugniß erteilt.

Nach dem Ableben eines Beliehenen verbleibt die Medaille im Besitz der Erben.

Wegen Entziehung der Medaille finden die für Unsere Orden bestehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. April 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.